

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/12 vom 09.06.2010 S. 1045; Änd. Nr. I/36 v. 23.10.2012 S. 1903, Änd. AM I/48 vom 23.09.2016 S. 1250, Änd. AM I/38 v. 28.08.2017 S. 951, Änd. AM I/9 v. 26.02.2018 S. 128, Änd. AM I/11 v. 01.03.2019 S. 148, Änd. AM I/37 v. 14.08.2019 S. 679, Änd. AM I/5 v. 27.01.2020 S. 109, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 234, Änd. AM I/43 v. 29.09.2021 S. 1068, Änd. AM I/06 v. 02.02.2022 S. 58, Änd. AM I/37 v. 16.08.2022 S. 795

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 14.07.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.07.2022 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 58), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ der Georg-August-Universität Göttingen

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Hochschulgrad
- § 3 Studienbeginn, Dauer, Sprache
- § 4 Gliederung des Studiums; Auslandssemester
- § 5 Studienberatung und Studienorganisation
- § 6 Lehr- und Lernformen, Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Pflichtpraktikum (Internship)
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15a Double/Joint-Degree-Option im Rahmen des Programms „PlantHealth“
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne (Double/Joint-Degree-Programm „PlantHealth“)

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Für den Master-Studiengang Crop Protection gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge sowie sonstige Angebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für die Durchführung und den Abschluss des Masterstudiums „Crop Protection“. ²Die besonderen Anforderungen des Studiengangs sind in dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungs- und berufsfeldorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte im Wissenschaftsfeld des Pflanzenschutzes (Crop Protection) verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Hochschulgrad

(1) Durch den Master-Studiengang „Crop Protection“ sollen Studierende für internationale Fach- und Führungsaufgaben besser qualifiziert bzw. für entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten gezielter vorbereitet und damit im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiger werden. Ausländischen Studierenden aus Industrie-, Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern wird mit dem Studiengang ein international wettbewerbsfähiges Weiterbildungssystem angeboten, das ihren Qualifikationsbedürfnissen entspricht.

(2) ¹Der Pflanzenschutz ist eine der wichtigsten Technologien in der Pflanzenproduktion und beschäftigt sich mit allen Fragen zu Ursache, Entwicklung und Ausbreitung von Schäden an Kulturpflanzen, der Entwicklung und Anwendung von effizienten, nachhaltigen, vorbeugenden und kurativen Bekämpfungsmaßnahmen, sowie ihren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Es besteht eine enge Beziehung zu anderen Disziplinen wie Pflanzenzüchtung, Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Agrartechnik, sowie Mikrobiologie, Botanik, Biotechnologie, Zoologie und Agrarökonomie.

(3) ¹Ziel des Studienprogramms des konsekutiven Master-Studiengangs „Crop Protection“ ist es, in einem interdisziplinären Ansatz die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen des Pflanzenschutzes in den Agrarwissenschaften und der Agrarwirtschaft zu

vermitteln. ²Absolventen des Studiums erlangen Wissen über die Besonderheiten, Grenzen, geltenden Terminologien und Lehrmeinungen in „Crop Protection“. ³Die Studierenden erwerben dabei die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur wissenschaftlich fundierten Analyse in den Fachdisziplinen des Studiums. ⁴Dieses Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen zur Lösung von Problemen im Pflanzenschutz auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang stehen.

(4) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von dezidierten Kenntnissen des Pflanzenschutzes, dessen Methoden und Verfahren;
- von dezidierten Kenntnissen der biotischen und abiotischen Schadfaktoren an Kulturpflanzen in gemäßigten und warmen Klimaten;
- der Fähigkeit, Daten aus dem Bereich Pflanzenschutz zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch avancierte wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen des Pflanzenschutzes unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

(5) Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs können mit Wissen und Komplexität umgehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen.

(6) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken und Kommunikationsfähigkeit, welche den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(7) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu verstehen und anzuwenden.

(8) Das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ soll die Studierenden auf ihr fachbezogenes oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten. Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in „Crop Protection“ sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der produktionstechnischen Spezialberatung,
- in der nationalen und internationalen Agrarindustrie
- in Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige oder Sachverständiger, Beraterinnen und Berater,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

(9) Das Studienprogramm qualifiziert insbesondere für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Sprache

(1) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Es müssen mindestens 120 Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt C) erworben werden.

(3) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Das Studium erfolgt in Englischer Sprache.

§ 4 Gliederung des Studiums, Auslandssemester

(1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium (Pflichtmodule) 30 C,

- b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlpflichtmodule) 60 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen und
- c) auf die Masterarbeit 30 C (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit).
- (2) Es ist möglich, Teile des Studiums einschließlich der Feldforschung zur Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage I). ²Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. ³Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden, sofern hierdurch das Studium gemessen an den Zielen dieses Studiengangs sinnvoll ausgestaltet wird und die anbietende Fakultät zustimmt. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem beigefügten Studienverlaufsplan (Anlage II) zu entnehmen. ⁵Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Studienberatung und Studienorganisation

- (1) ¹Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberater der Fakultät und in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr. ²Darüberhinaus besteht für die Studienberatung eine für den Studiengang „Crop Protection“ eingerichtete Koordinationsstelle.
- (2) Die Koordinationsstelle bietet eine ständige Studienberatung an. Deren Aufgaben sind:
- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
 - Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
 - Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
 - Betreuung ausländischer Studierender;
 - Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
 - Organisation von Lehrimporten und -exporten;
 - Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.
- (3) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;

- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 6 Lehr- und Lernformen, Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist englischsprachig.

(3) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(4) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die sich im höchsten Fachsemester befinden. ²Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen.

§ 7 Pflichtpraktikum (Internship)

¹Studierende müssen ein Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen absolvieren.

²Praktikumsplätze werden in ausreichender Zahl vermittelt; es wird eine Liste der möglichen Praktikumsplätze in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Praktika, die auf dieser Liste nicht

aufgeführt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁴Diese oder dieser ist auch zuständig für die Anerkennung der

Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der in einem Seminar in Form einer Präsentation vorzustellen ist.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Sie liegen für alle Arten von Modulen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.

(2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und im Agrarwissenschaftlichen Online Prüfungsamt (AGROPAG/FlexNow) hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von wenigstens 72 C, darunter der beiden Pflichtmodule im Umfang von 18 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- b) Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- d) Erklärung, dass die Masterprüfung nicht in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des Studiengangs mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer in dem jeweiligen Fach, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Im Falle der Anfertigung der Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der dortigen Betreuerin oder dem dortigen Betreuer geregelt. ²Die Durchführung der Masterarbeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas

nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann verlangen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die Kandidatin oder der Kandidat hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.

(8) Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) ¹Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach einem einführenden Vortrag von 30 Minuten über ihre oder seine Masterarbeit in einer sich anschließenden Diskussion nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. ²Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium muss die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 12 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung

„nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit. ³Die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ⁴Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung eines Moduls ist als mündliche Prüfung abzulegen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ²Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Krankheit, kann von der Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der Kommission beratend an.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann Empfehlungen für die Qualitätssicherung und für notwendige Änderungen der Prüfungsordnung erarbeiten. ²Vor der Weiterleitung an die Fakultätsräte sind diese den zuständigen Studienkommissionen zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 15 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Der Prüfungsanspruch ist über die in der APO geregelten Fälle hinaus endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Anrechnungspunkte erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der unter lit a) und b) genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15a Double/Joint -Degree-Option im Rahmen des Programms „PlantHealth“

(1) ¹Die Universität Politècnica de València (Spanien), die Montpellier SupAgro, Montpellier (Frankreich), die AGROCAMPUS OUEST, Rennes (Frankreich), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement (AgroParisTech), Paris (Frankreich), die Università degli Studi di Padova, Padua (Italien), und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten; die französischen Partner gelten gemeinsam als eine Partneruniversität) führen gemeinsam das Programm „PlantHealth – European Master Degree in PLANT HEALTH IN SUSTAINABLE CROPPING SYSTEMS“ (abgekürzt: „PlantHealth“) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „Plant Health“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Crop Protection“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „Plant Health“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Crop Protection“ zu stellen. ²Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage einer Partneruniversität, dass für die Bewerberin oder den Bewerber ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. ³Zugangsvoraussetzung für Module des zweiten Studienjahres ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Programms „Plant Health“ im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C, die an der Universität Politècnica de València (Spanien) erworben wurden. ⁴Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten zu absolvieren.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Programms „Plant Health“ müssen abweichend von § 4 Abs. 1, 3 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der Anlage I erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „Plant Health“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden können. ²Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an einer Partneruniversität abgelegt werden. ³Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partneruniversität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partneruniversität.

(6) ¹Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ²Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität.

(7) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „PlantHealth“ im Umfang von wenigstens 48 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) ²Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradverleihenden Partneruniversität gültig ist. ³Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. ⁴Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁵Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Crop Protection“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

a) Fachstudium - Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Cp.0002	Internship	(9 C, 6 SWS)
M.Cp.0006	Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resistance to Pesticides	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0017	Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0018	Journal Club on New Topics in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0019	Basic Laboratory Techniques	(3 C, 2 SWS)

b) Professionalisierungsbereich

aa) Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 54 C erfolgreich absolviert werden. Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von maximal 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden.

M.Agr.0003	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain	(6 C)
M.Agr.0009	Biological Control and Biodiversity	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0010	Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between plants and pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045	Mycology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0056	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0094	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0173	Nematology	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0174	Plant Health Management in Tropical Crops	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0175	Plant-Herbivore Interactions (Experimental course)	(3 C, 2 SWS)

M.Cp.0004	Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0005	Integrated Management of Pests and Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008	Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0010	Plant Pathology and Plant Protection Seminar	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0011	Agricultural Entomology Seminar	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0012	Weed Biology and Weed Management	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0014	Plant Nutrition and Plant Health	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0015	Molecular Weed Science	(6 C, 4 SWS)
M.CP.0020	Ecotoxicological Risk Assessment for Plant Protection Products	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0022	Internship PlantHealth	(6 C)
M.SIA.E13M	Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P07	Soil and plant science	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P15M	Methods and advances in plant protection	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P22	Management of tropical plant production systems	(6 C, 4 SWS)

bb) Schlüsselkompetenzen

Es muss mindestens eins von zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

M.Cp.0016	Practical Statistics and Experimental Design in Agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	(6 C, 4 SWS)

c) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

d) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

2.) Double/Joint-Degree-Programm „PlantHealth“

a) Erstes Studienjahr

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Cp.0016	Practical statistics and Experimental Design in Agriculture	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0017	Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0018	Journal Club on New Topics in Crop Protection	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0019	Basic Laboratory Techniques	(3 C, 2 SWS)

M.Cp.0004	Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0005	Integrated Management of Pests and Diseases	(6 C, 4 SWS)

bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Cp.0006	Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resistance to Pesticides	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0012	Weed Biology and Weed Management	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0014	Plant Nutrition and Plant Health	(3 C, 2 SWS)
M.Cp.0022	Internship PlantHealth	(6 C)
M.Agr.0058	Plant Herbivore Interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0094	Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)

cc) Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module aus dem zulässigen Angebot des Kompetenzbereichs Sprachkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

b) Zweites Studienjahr

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa) Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Cp.0007	Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration	(6 C, 4 SWS)
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agr.0058	Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Cp.0008	Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0023	Interactions between Plants and Pathogens	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039	Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057	Plant Virology	(6 C, 6 SWS)

cc) Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

dd) Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Masterarbeit werden 6 C erworben.

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium (84 C)						Schlüssel- kompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic laboratory techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0014 Plant nutrition and Plant Health 3 C	M.Cp.0006 Pesticides I: Mode of action and application techniques, resistance to pesticides 6 C	M.Cp.0012 Weed biology and Weed Management 6 C	M.Agr.0045 Mycology 6 C	
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 Scientific presenting, writing and publishing in crop protection 3 C	M.Cp.0018 Journal club an New Topic in Crop Protection 3 C	M.Cp.0004 Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones 6 C	M.Cp.0015 Molecular Weed Science 6 C	M.Cp.0021 Plant Health Internship 6 C		M.Cp.0016 Practical statistics and experimental design in agriculture 6 C
3. Σ 30 C	M.Cp.0002 Internship 9 C	M.Cp.0007 Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration 6 C	M.Cp.0011 Agricultural entomology seminar 3 C	M.Agr.0058 Plant herbivore interactions 6 C	M.Agr.0039 Molecular techniques in phytopathology 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C		
Σ 120 C	84 C + (24 C+6 C)						6 C

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne (Double/Joint-Degree-Programm „PlantHealth“)

a. Erstes Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (54 C)						Schlüsselkompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic Laboratory Techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0006 „Pesticides I: Mode of Action and Application Techniques, Resistance to Pesticides“ 6 C	M.Cp.0014 „ Plant Nutrition and Plant Health“ 3 C	M.Agr.0058 “Plant Herbivore Interactions” 6 C		Sprachkurs, z.B. SK.DaF-A1.1 Deutsch – Grundkurs 1 6 C
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 „ Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection “ 3 C	M.Cp.0018 „Journal Club on New Topics in Crop Protection“ 3 C	M.Cp.0004 „Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones“ 6 C	M.Cp.0016 „ Practical statistics and experimental design in agriculture“ 6 C	M.Cp.0013 „Applied Weed Science“ 6 C	M.Agr.0094 „Basics of Molecular Biology in Crop Protection“ 6 C	
Σ 60 C	54 C						6 C

b. Zweites Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (60 C)						
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	M.Cp.0007 „Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration“ 6 C	M.Cp.0008 „Fungal Toxins“ 6 C	M.Agr.0023 „Interactions between plants and pathogens“ 6 C	M.Agr.0039 „Molecular Techniques in Phytopathology“ 6 C	M.Agr.0057 „Plant Virology“ 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C					Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 60 C							